

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2018 — Lowell Financial Services GmbH, vormals GFKL Financial Services AG / Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-219/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Deutsche steuerrechtliche Bestimmungen über die Möglichkeit eines Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre [„Sanierungsklausel“] — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Individuell betroffene Person — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begriff der staatlichen Beihilfe — Tatbestandsmerkmal der Selektivität — Bestimmung des Referenzsystems — Rechtliche Qualifizierung der Tatsachen)

(2018/C 294/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lowell Financial Services GmbH, vormals GFKL Financial Services AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schweda, J. Eggers, M. Kneibelsberger und F. Loose)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch R. Lyal, T. Maxian Rusche und K. Blanck-Putz als Bevollmächtigte), Bundesrepublik Deutschland

Tenor

1. Das Anschlussrechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Nrn. 2 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Februar 2016, GFKL Financial Services/Kommission (T-620/11, EU:T:2016:59), werden aufgehoben.
3. Der Beschluss 2011/527/EU der Kommission vom 26. Januar 2011 über die staatliche Beihilfe Deutschlands C 7/10 (ex CP 250/09 und NN 5/10) „KStG, Sanierungsklausel“ wird für nichtig erklärt.
4. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Lowell Financial Services GmbH durch das Verfahren im ersten Rechtszug und das Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 20.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — MB/Secretary of State for Work and Pensions

(Rechtssache C-451/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 79/7 — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Staatliches nationales Rentenversicherungssystem — Voraussetzungen für die Anerkennung der Geschlechtsumwandlung — Nationale Regelung, die diese Anerkennung davon abhängig macht, dass eine vor der Geschlechtsumwandlung geschlossene Ehe für ungültig erklärt wird — Weigerung einer Person, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, eine staatliche Ruhestandsrente ab dem Rentenalter für Personen des erworbenen Geschlechts zu gewähren — Unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts)

(2018/C 294/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom